Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/560
07. 06. 77

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/77 des AKP-EWG-Ministerrats über die Abweichung von dem Begriff „Ursprungswaren" angesichts der besonderen Lage von Malawi hinsichtlich einiger Fischfanggeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 2/77 des AKP-EWG-Ministerrats über die Abweichung von dem Begriff „Ursprungswaren" angesichts der besonderen Lage von Kenia hinsichtlich einiger Fischfanggeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln)

»EG-Dok. R/1248/77 (ACP 47)«

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/77 des AKP-EWG-Ministerrats über die Abweichung von dem Begriff „Ursprungswaren" angesichts der besonderen Lage von Malawi hinsichtlich einiger Fischfanggeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der AKP-EWG-Ministerrat, der durch das am 28. Februar 1975 unterzeichnete AKP-EWG-Abkommen von Lomé [1]) – nachstehend „Abkommen" genannt – eingesetzt wurde, hat gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Abkommens den Beschluß Nr. 1/77 vom 14. April 1977 über die Abweichung von dem Begriff „Ursprungswaren" zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Malawi hinsichtlich einiger Fischfanggeräte erlassen.

Gemäß Artikel 74 Abs. 3 des Abkommens ist es nötig, die Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dieser Verordnung beigefügte Beschluß Nr. 1/77 des AKP-EWG-Ministerrates ist in der Gemeinschaft anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft. Sie ist bis zum 31. Mai 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 2

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 172/77:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischne Gemeinschaften vom 24. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Beschluß Nr. 1/77 des AKP-EWG-Ministerrates vom 14. April 1977 über die Abweichung vom Begriff „Ursprungswaren", um der besonderen Lage der Republik Malawi in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen

DER AKP-EWG-MINISTERRAT —

gestützt auf das am 28. Februar 1975 unterzeichnete AKP-EWG-Abkommen von Lomé, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 9 Abs. 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 27 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sieht für die Ursprungsregeln die Möglichkeit von Abweichungen vor, insbesondere um die Entwicklung bestehender Industrien oder die Ansiedlung neuer Industrien zu erleichtern.

Die AKP-Staaten haben einen Antrag der Regierung der Republik Malawi auf eine einjährige Abweichung von der im Protokoll Nr. 1 enthaltenen Begriffsbestimmung zugunsten der in diesem Staat hergestellten Angelgeräte vorgelegt.

Gemäß Artikel 27 des Protokolls Nr. 1 hat der Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen einen Bericht über den genannten Antrag angenommen.

Um der besonderen Lage der Republik Malawi Rechnung zu tragen und um dem betroffenen Industriezweig seine Weiterentwicklung und die Suche nach neuen Bezugsquellen für das Ausgangsmaterial zur Herstellung der genannten Geräte zu ermöglichen, ist es angebracht, für die Dauer von höchstens einem Jahr eine Abweichung von der im Protokoll Nr. 1 enthaltenen Begriffsbestimmung einzuräumen.

Etwaige Verkehrsverlagerungen sind zu vermeiden; dies kann durch Festsetzung eines Höchstanteils für die in der Fertigware verarbeiteten Teile, die nicht Ursprungswaren sind, erreicht werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Abweichung von dem Protokoll Nr. 1 gelten die in Malawi hergestellten Angelgeräte „künstliche Fliegen zum Flugangeln" der Tarifnummer ex 97.07 als Ursprungswaren Malawis, sofern der Wert der bei der Herstellung verwendeten Angelhaken der Tarifnummer ex 97.07, die nicht Ursprungswaren sind, 25 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt.

Artikel 2

Die aufgrund dieses Beschlusses ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

— „Varer med oprindelsestatuts i henhold til AVS-EØS Ministerradets afgørelse no. . . ./77"

— „Ursprungswaren gemäß Beschluß Nr. . . ./77 des AKP-EWG-Ministerrates"

— „Originating products by virtue of Decision No. . . ./77 of the ACP-EEC-Council of Ministers"

— „Marchandises originaires en vertu de la décision no. . . ./77 du Conseil des Ministres ACP-CEE"

— „Merci originarie in virtu della decisione no. . . ./77 del Consiglio dei Ministri ACP-CEE"

— „Goederen van oorsprong uit hoofde van Besluit nr. . . ./77 van de ACS-EEG-Raad van Ministers"

Dieser Vermerk wird in das Feld „Bemerkungen" eingetragen.

Artikel 3

Die zuständigen Behörden der Republik Malawi übermitteln der Kommission vierteljährlich unter Angabe der Bestimmungsmitgliedstaaten eine Aufstellung über die Mengen, für die aufgrund dieses Beschlusses Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 ausgestellt worden sind.

Artikel 4

Die AKP-Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

Er gilt bis zum 31. Mai 1978.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 2/77 des AKP-EWG-Ministerrats über die Abweichung von dem Begriff „Ursprungswaren“ angesichts der besonderen Lage von Kenia hinsichtlich einiger Fischfanggeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der AKP-EWG-Ministerrat, der durch das am 28. Februar 1975 unterzeichnete AKP-EWG-Abkommen von Lomé [1]) – nachstehend „Abkommen" genannt – eingesetzt wurde, hat gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Abkommens den Beschluß Nr. 2/77 vom 14. April 1977 über die Abweichung von dem Begriff „Ursprungswaren" zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Kenia hinsichtlich einiger Fischfanggeräte erlassen.

Gemäß Artikel 74 Abs. 3 des Abkommens ist es nötig, die Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dieser Verordnung beigefügte Beschluß Nr. 2/77 des AKP-EWG-Ministerrates ist in der Gemeinschaft anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

Sie ist bis zum 31. Mai 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 2

Entwurf für einen Beschluß Nr. 2/77 des AKP-EWG-Ministerrates vom 14. April 1977 über die Abweichung vom Begriff „Ursprungswaren", um der besonderen Lage der Republik Kenia in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen

DER AKP-EWG-MINISTERRAT —

gestützt auf das am 28. Februar 1975 unterzeichnete AKP-EWG-Abkommen von Lomé, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 9 Abs. 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 27 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sieht für die Ursprungsregeln die Möglichkeit von Abweichungen vor, insbesondere um die Entwicklung bestehender Industrien oder die Ansiedlung neuer Industrien zu erleichtern.

Die AKP-Staaten haben einen Antrag der Regierung der Republik Kenia auf eine einjährige Abweichung von der im Protokoll Nr. 1 enthaltenen Begriffsbestimmung zugunsten der in diesem Staat hergestellten Angelgeräte vorgelegt.

Gemäß Artikel 27 des Protokolls Nr. 1 hat der Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen einen Bericht über den genannten Antrag angenommen.

Um der besonderen Lage der Republik Kenia Rechnung zu tragen und um dem betroffenen Industriezweig seine Weiterentwicklung und die Suche nach neuen Bezugsquellen für das Ausgangsmaterial zur Herstellung der genannten Geräte zu ermöglichen, ist es angebracht, für die Dauer von höchstens einem Jahr eine Abweichung von der im Protokoll Nr. 1 enthaltenen Begriffsbestimmung einzuräumen.

Etwaige Verkehrsverlagerungen sind zu vermeiden; dies kann durch Festsetzung eines Höchstanteils für die in der Fertigware verarbeiteten Teile, die nicht Ursprungswaren sind, erreicht werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Abweichung von dem Protokoll Nr. 1 gelten die in Kenia hergestellten Angelgeräte „künstliche Fliegen und Flugangeln" der Tarifnummer ex 97.07 als Ursprungswaren Kenias, sofern der Wert der bei der Herstellung verwendeten Angelhaken der Tarifnummer ex 97.07, die nicht Ursprungswaren sind, 25 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt.

Artikel 2

Die aufgrund dieses Beschlusses ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

— „Varer med oprindelsestatus i henhold til AVS-EØS Ministerradets afgørelse no. . . ./77"

— „Ursprungswaren gemäß Beschluß Nr. . . ./77 des AKP-EWG-Ministerrates"

— „Originating products by virtue of Decision No. . . ./77 of the ACP-EEC-Council of Ministers"

— „Marchandises originaires en vertu de la décision no. . . ./77 du Conseil des Ministres ACP-CEE"

— „Merci originarie in virtu della decisione no. . . ./77 del Consiglio dei Ministri ACP-CEE"

— „Goederen van oorsprong uit hoofde van Besluit nr. . . ./77 van de ACS-EEG-Raad van Ministers".

Dieser Vermerk wird in das Feld „Bemerkungen" eingetragen.

Artikel 3

Die zuständigen Behörden der Republik Kenia übermitteln der Kommission vierteljährlich unter Angabe der Bestimmungsmitgliedstaaten eine Aufstellung über die Mengen, für die aufgrund dieses Beschlusses Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 ausgestellt worden sind.

Artikel 4

Die AKP-Staaten, die Mitgliedstaten und die Gemeinschaft treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

Er gilt bis zum 31. Mai 1978.

Begründung

Am 14. April 1977 hat der AKP/EWG-Ministerrat den Wortlaut der Beschlüsse Nr. 1/77 und Nr. 2/77 angenommen, die eine Abweichung von dem Begriff „Ursprungswaren" bewirkten, um die besondere Lage Malawis und Kenias bei bestimmten Angelgeräten zu berücksichtigen (künstliche Fliegen zum Flugangeln).

Diese Texte sind in der Gemeinschaft zur Anwendung zu bringen.

Als Anwendungszeitpunkt dieser Beschlüsse wurde der 1. Juni 1977 festgesetzt; es ist daher nötig, dasselbe Datum für das Inkrafttreten dieser Verordnungen vorzusehen.

Dies ist das Ziel der als Anhänge beigefügten Entwürfe.